

Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
Psychosomatik und Psychotherapie
p.A.: Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Währinger Gürtel 18-20, 1090 Wien
Tel. 0680/1512187 E-mail: office@oegkjp.at Web: <http://www.oegkjp.at>
Landesgruppe Salzburg
c/o UK f Kinder- und Jugendpsychiatrie
Ignaz Harrerstrasse 79
5020 Salzburg



BETRIFFT: KINDER UND JUGENDLICHE VON MORIA

Täglich erfahren wir aus den Medien über die humanitäre Katastrophe nach dem Brand des Flüchtlingslagers Moria auf Lesbos.

Viele europäische Länder haben sich bereit erklärt, mehrere Hundert notleidende Kinder und Jugendliche aufzunehmen. Die Österreichische Bundesregierung möchte sich diesen humanitären Maßnahmen nicht anschließen. Die Argumentation ist, dass dies Schlepperbanden dazu animieren könnte, weitere Migranten in die Mittelmeerländer der EU einzuschleusen. Diese Argumentation ist aus fachärztlicher Sicht nicht nachvollziehbar, da ja nicht ganze Familien, sondern Kinder und Jugendliche aufgenommen werden sollen.

Österreich hat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes am 26. Jänner 1990 unterzeichnet. Am 5. September 1992 ist die Kinderrechtskonvention in Österreich formal in Kraft getreten.

Der Nationalrat hat am 20. Jänner 2011 das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, womit zentrale Bestimmungen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes in Verfassungsrang gehoben wurden, mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und BZÖ beschlossen. Am 16. Februar 2011 trat das BVG Kinderrechte in Kraft.

Daher steht Österreich in der Pflicht, als Mitgliedsstaat Europas seinen Beitrag zu leisten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Krieg (Art. 38) und auch Kinderflüchtlinge haben das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe. Diese Rechte sind Grundrechte wie die Menschenrechte und stehen vor den wirtschaftlichen Interessen jedes Staates. Im Artikel 8 der Kinderrechtskonvention ist zu lesen: „mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern – in erster Linie zu erwähnen ist das dort verankerte „Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip“ (Art. 1) – ist ein verbindlicher Orientierungsmaßstab für die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung sowie auch für die Leistungen staatlicher und privater Einrichtungen“.

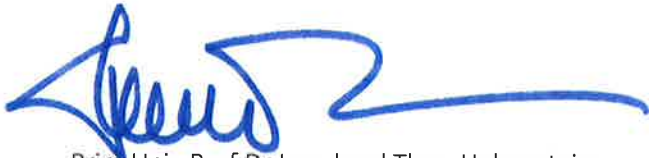
Im Rahmen eines "Soforthilfepakets" sollen nächste Woche vom Innenministerium 400 Unterkünfte (ausgestattet mit Heizungen, Betten, Decken, etc.) für 2.000 Personen inklusive Hygienepakete und sonstigen Hilfsgütern für die Betroffenen nach Griechenland geschickt werden.

Das ist aus unserer Sicht sicher hilfreich, aber die Kinder und Jugendlichen benötigen lebenswerte und entwicklungsfördernde Lebensbedingungen, die sie laut bisherigen Erfahrungen in Flüchtlingslagern nicht finden. Wir dürfen an dieser Stelle auf das Schreiben der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde und der politischen Kindermedizin an die Bundesregierung vom 23.07.2020 verweisen. (http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjhtCz6-rrAhUMahQKHWEGBkcQFjAAegQIAhAB&url=http%3A%2F%2Fwww.polkm.org%2Farchive%2FCOVID19_Flu_echtlinge_OEGKJ.pdf&usg=AOvVaw1fCk2MKfJuHKudFbSE_cLb)

Aus Sicht der Fachgruppe der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist es nicht zulässig, an diesen betroffenen Kindern und Jugendlichen Maßnahmen der Abschreckung zu setzen. Wir ersuchen die Salzburger Landesregierung ebenso wie die Bundesregierung in Wien die Bereitschaft zu zeigen, einen kleinen aber

menschlich relevanten Beitrag zu leisten und einige Kinder und Jugendliche aus dem Lager bei uns aufzunehmen.

Wir, die Kinder- und JugendpsychiaterInnen im Bundesland Salzburg, sind gerne bereit, uns in der Betreuung von aufgenommenen Kindern zu engagieren und appellieren an das christlich- soziale Mitgefühl in dieser schweren Situation.



Prim. Univ. Prof. Dr. Leonhard Thun-Hohenstein
Landesgruppenvorsitzender



Priv. Doz. Dr. Beinda Plattner



Dr. Ulrike Altendorfer-Kling



Dr. Marte Elisabeth

Weitere Personen auf beiliegender Liste

